

OLG Düsseldorf, Urteil vom 04.11.2014 – 23 U 33/14, IBR-Werkstattbeitrag (Einstelldatum 08.04.2015)

Der Sachverhalt:

Kläger (K) führte für den Beklagten (B) unter Geltung der VOB/B Bauleistungen aus. Mit der Schlussrechnung wurden auch geänderte und zusätzliche Leistungen abgerechnet. Obwohl B bis auf geringfügige Kürzungen die Werklohnforderung des K akzeptierte, keine Einwendungen gegen die Nachträge erhob und die Zahlung des unbestrittenen Guthabens ankündigte, blieben Zahlungen aus. Erst im Prozess rügte B, dass es an einer Vereinbarung über die Vergütung geänderter und zusätzlicher Leistungen vor Ausführung fehle. Das LG gab der Klage statt.

Die Entscheidung:

Das OLG bestätigt die Entscheidung des LG. Dass vor Ausführung der Nachtragsleistungen keine Vereinbarung über deren Vergütung getroffen wurde, schadet nicht. Zwar heißt es in § 2 Abs. 5 VOB/B, dass eine Vereinbarung über den neuen Preis vor Ausführung der Leistung getroffen werden „soll“ bzw. in § 2 Abs. 6 VOB/B, dass die Vergütung für die zusätzliche Leistung „möglichst“ vor Beginn der Ausführung zu vereinbaren ist. Eine nachträgliche Einigung über den Preis schließt dies jedoch nicht aus. Diese ist nach Auffassung des OLG dadurch zustande gekommen, dass K die aus seiner Sicht „richtigen“ Preise in der Schlussrechnung abgerechnet und B diesen bei Schlussrechnungsprüfung „zugestimmt“ hat. Darauf, dass der Prüfvermerk auf einer Schlussrechnung keine rechtsgeschäftliche Erklärung sondern lediglich eine Wissenserklärung über die fachliche und rechnerische Richtigkeit ist (vgl. BGH, IBR 2002, 124), könne sich B nicht berufen. Die Schlussrechnung enthalte das Angebot des K über die Höhe der Nachtragsvergütung; dieses habe B durch Prüfung und Ankündigung der Zahlung angenommen.

Der Praxistipp:

Dass in der Abrechnung von Nachträgen in der Schlussrechnung auch ein Angebot auf Abschluss einer Preisvereinbarung liegen kann, ist nachvollziehbar. Ob man aber in die Prüfung der Schlussrechnung und der Ermittlung eines unbestrittenen Guthabens tatsächlich das Erklärungsbewusstsein für eine Annahmeerklärung hineinlesen kann, halte ich für zweifelhaft. Dies gilt umso mehr, als bei Ermittlung eines unbestrittenen Guthabens nur Anspruch auf den Saldo besteht und nicht auf einzelne mit der Schlussrechnung abgerechnete Positionen (vgl. BGH, IBR 1997, 182). Um nicht Gefahr zu laufen, dass das Prüfergebnis der Schlussrechnung als Vereinbarung über die Höhe von Nachträgen ausgelegt wird, ist Auftraggebern deshalb dringend anzuraten, Einwendungen gegen abgerechnete Nachträge entweder schon bei der Prüfung zu erheben oder die Prüfung unter Vorbehalt zu stellen.

RA und FA für Bau- und Architektenrecht Jörg Mayr
Rechtsanwälte Heidland Werres Diederichs, Köln